



Schutzkonzept
gegen (sexualisierte) Gewalt
für die
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien
in Winsen (Luhe)

Präambel des Schutzkonzeptes der Kirchengemeinde St. Marien

Kirche muss immer ein geschützter Raum sein, der dem Vertrauen, das kirchlichen Einrichtungen entgegengebracht wird, gerecht wird.

Die Weitergabe des Evangeliums innerhalb von Kirche lebt davon, dass Menschen gemeinsam unterwegs sind, Fragen des Lebens miteinander teilen, Emotionen durchleben, miteinander auf Freizeiten fahren, gemeinsam musizieren, Trost und Ermutigung aussprechen und empfangen und vieles mehr.

Wir möchten, dass diese Grunderfahrungen des Lebens weiter in Kirche möglich sind und haben folgende Verabredungen beschlossen, um einen Schirm über das kirchliche Miteinander zu spannen und Menschen zu schützen, die einander anvertraut sind.

Dieses Schutzkonzept beinhaltet Regelungen, die für unsere Kirchengemeinde auf der Grundlage der Regelungen im Kirchenkreis Winsen verbindlich sind.

Schließlich geben wir Hilfestellung dazu, wie mit vergangenen, gegenwärtigen und zukünftig auftretenden Ereignissen mit (sexualisierter) Gewalt umgegangen werden kann.

Wir ermutigen Menschen, die in der Vergangenheit und Gegenwart (sexualisierte) Gewalt in Kirche erfahren und erfahren haben, diese mit uns zu teilen. Damit können wir nötige Schritte einleiten zur Anerkennung von erfahrenem Leid und Vermeidung zukünftigen Leids.

Ein Schutzkonzept kann nicht statisch sein. Daher wird es regelmäßig überprüft und evaluiert.

Stand: November 2025

Für die Kirchengemeinde St. Marien

Der Kirchenvorstand

Inhalt

1. Einzelziele des Schutzkonzeptes.....	4
2. Selbstverpflichtung.....	5
3. Risikoanalyse.....	6
4. Anforderungen an beruflich Mitarbeitende.....	7
5. Anforderungen an Ehrenamtliche in der Arbeit mit Schutzbefohlenen.....	7
6. Schulungen.....	7
7. Definitionen im Zusammenhang sexualisierter Gewalt.....	8
8. Vorgehen bei (sexualisierter) Gewalt.....	9
9. Handlungsplan und Dokumentation.....	9
10. Beschwerden.....	9
11. Umgang mit unmittelbar und mittelbar beteiligten Personen.....	10
12. Öffentlichkeitsarbeit.....	10
13. Evaluation.....	10
Anlage 1 Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.....	11
Anlage 2 Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes und Selbstverpflichtung.....	13
Anlage 3 Krisenplan der Landeskirche - Amtspflichtsverletzung.....	14
Anlage 4 Führungszeugnis für Ehrenamtliche - Kostenbefreiung.....	17
Anlage 5 Protokollvorlage für den Krisen-/Interventionsfall.....	18

1. Einzelziele des Schutzkonzeptes

Grundsätzliches Ziel des Schutzkonzeptes ist es, (sexualisierte) Gewalt in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien (im Folgenden „die Kirchengemeinde“) zu unterbinden und weitestgehend unmöglich zu machen.

Durch folgende Maßnahmen wollen wir dieses Ziel verwirklichen:

- Es finden offene und sensible Auseinandersetzungen mit dem Thema Grenzverletzung und (sexualisierte) Gewalt statt.
- Die Kirchengemeinde weist auf verpflichtende Fortbildungen zum Thema (sexualisierter) Gewalt für relevante Akteure hin und bietet diese nach Möglichkeit selbst an.
- Ortsangepasste Konzepte (u.a. Risikoanalysen) helfen vor Ort, die Risiken der Grenzverletzung jedweder Art zu minimieren.
- Durch die breite Debatte und die vertiefende Umsetzung des Schutzkonzeptes auf allen Ebenen kirchlichen Handelns wird der Zugang von Täter*innen in die entsprechenden Handlungsfelder erschwert.
- Es sollen darüber hinaus Ansprechpartner*innen und kompetente Unterstützungen für Betroffene bereitgestellt und den lokalen Ebenen Informationen und Beratungshilfen zur Verfügung gestellt werden.
- Wir arbeiten alle Verdachtsfälle konsequent und transparent auf.
- Wir unterstützen Betroffene durch kompetente interne und externe Beratungs- und Hilfsangebote.

Die Kirchengemeinde ist sich ihrer Verantwortung bewusst und handelt in seiner Haltung gegenüber allen Menschen verantwortungsvoll. Über Kinder und Jugendliche bis 27 Jahren nehmen wir auch alle Personen in einem Abhängigkeitsverhältnis (im folgenden auch Schutzbefohlene genannt) in den Blick.

2. Selbstverpflichtung

Alle ehrenamtlich und beruflich Tätigen in der Kirchengemeinde, denen andere Menschen anvertraut sind, verpflichten sich zu folgendem Handeln:

1. Wir achten und respektieren die Würde eines jeden einzelnen Menschen.

Unser Miteinander ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Würde und Persönlichkeit eines jeden Menschen.

2. Wir beziehen Position.

Wir beziehen aktiv Position gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) wie auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und seelische Gewalt (z.B. Mobbing).

3. Wir gehen verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um.

Individuelle Grenzen anderer werden respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenzen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.

*4. Wir qualifizieren Mitarbeiter*innen im Haupt- und Ehrenamt.*

Die Arbeit mit Menschen, die uns anvertraut sind, braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeiter*innen. Wir möchten Menschen bei der Entwicklung von Selbstbewusstsein und der Fähigkeit zur Selbstbestimmung unterstützen. Hierfür entwickeln wir Konzepte für den Schutz vor (sexualisierter) Gewalt, die auch die Fortbildung der Mitarbeiter*innen beinhalten.

5. Wir werden bei Grenzverletzungen aktiv.

Im Falle von Grenzverletzungen werden bei Bedarf die Ansprechpartner*innen der Kirchengemeinde angesprochen. Bei begründetem Verdacht von Übergriffen werden der Kirchenkreis und andere Ämter hinzugezogen. Der Schutz der Betroffenen steht an erster Stelle.

6. Wir achten die Schutzkonzepte vor Ort.

Die Achtung des Schutzkonzeptes gilt für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden genauso wie für alle Besucher des Gemeindehauses und der Kirche. Es dient der Verhinderung vor (sexualisierter) Gewalt und sensibilisiert für den achtsamen Umgang miteinander.

Vom Kirchenvorstand der Ev.-luth.Kirchengemeinde St. Marien (Winsen) beschlossen am 05.11.2025.

Ich habe mich mit den Verhaltensregeln auseinandergesetzt und verpflichte mich, sie einzuhalten, damit wir ein sicherer Ort für alle Menschen sind und bleiben.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGBVIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Tat gegen mich anhängig ist.

Name Vorname, geb. am Ort, Datum, Unterschrift

3. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist die Grundlage eines Schutzkonzeptes. Sie soll auf besonders gefährdete und sensible Bereiche im Umgang mit Schutzbefohlenen in den Institutionen und Einrichtungen aufmerksam machen und diese ausräumen. Sie sorgt für Sensibilisierung der ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter*innen und vollzieht sich partizipativ unter Einbeziehung ihrer Erfahrungen. Sie ist zudem eine Präventionsmaßnahme vor potenziellen Täter*innen und zielt auf eine abschreckende Wirkung hin. Im Einzelnen besteht eine Risikoanalyse aus folgenden Bereichen:

- Identifikation des Risikos möglicher (sexualisierter) Gewalt: Betrachtung aller Felder und Bereiche, ebenso wie räumliche und strukturelle Risiken
- Benennung der Umstände, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Abhängigkeitsverhältnissen (sexualisierter) Gewalt ausgesetzt sein könnten: Einschätzung des Risikos
- Feststellung, welche Maßnahmen bereits zur Vermeidung sexualisierter Gewalt vorgenommen wurden
- Überlegung, welche Maßnahmen zur Minimierung des Risikos sexualisierter Gewalt notwendig sind
- Dokumentation der Analyse und ihrer Ergebnisse

Im September 2025 wurde eine Risikoanalyse in St. Marien anhand von einer Onlinebefragung mit über 100 unterschiedlichen Befragten durchgeführt. Die Mehrheit der Befragten fühlt sich im Gemeindehaus und in der Kirche sehr sicher oder meistens sicher.

In St. Marien finden viele Angebote für verschiedenste Generationen, Kulturen und Lebenssituationen statt. Es gibt sowohl feste Gruppen, wie auch projektbezogene Angebote. Fast alle Angebote finden mit mehr als drei Personen statt. Das Gemeindehaus ist zudem ein Ort, an dem Menschen auch ohne konkreten Termin vorbeischauen.

In allen Arbeitsbereichen und Räumlichkeiten sind die Grenzen anderer zu achten. Insbesondere im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Geflüchteten bedarf es eine erhöhte Achtsamkeit für das Thema.

Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in St. Marien und die Kinder- und Jugendfreizeiten gibt es bereits festgelegte Standards. (siehe Anlage 1) Für die vier Kindertagesstätten, die zur Kirchengemeinde St. Marien gehören, bestehen gesonderte Schutzkonzepte.

Die Zweier-Nutzung von Räumlichkeiten sollte in gut einsehbaren Räumen geschehen. Die Räume sind bei Benutzung nie abzuschließen und in unklaren Situationen ist die Tür nur anzulehnen. Insbesondere in der Situation des Ankommens vor einer Veranstaltung und nach Schluss des Treffens bleiben Türen möglichst geöffnet. Die Kirche bleibt bei Nutzung, wie z.B. Orgelunterricht, Seelsorgegesprächen, ebenfalls immer geöffnet. Abstellkammern und Toiletten dürfen nicht als Aufenthaltsorte genutzt werden. Der Garten ist gut einsehbar und die Beleuchtung im Eingangsbereich wird modernisiert.

4. Anforderungen an beruflich Mitarbeitende

Um sowohl die bereits im Arbeits- und Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter*innen als auch alle neu hinzukommenden in das Schutzkonzept zu integrieren, werden in der Kirchengemeinde St. Marien folgende Regelungen getroffen:

1. Bei der Einstellung neuer Mitarbeiter*innen ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dies ist seit 2009 eine verpflichtende Einstellungsvoraussetzung für Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle 2 Jahre auf Aufforderung des Arbeitgebers erneut vorgelegt werden.
2. Alle anderen Mitarbeiter*innen fallen unter die Maßgabe, dass sie die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bis zum 31.12.2025 nachreichen. (Auf die gesetzlichen Bestimmungen, im Allgemeinen auf § 8a SGB VIII und im Besonderen auf §72a, wird verwiesen.)
3. Alle neuen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen unterschreiben bei ihrer Einstellung, dass sie das für ihren Arbeitsbereich geltende Schutzkonzept zur Kenntnis genommen haben. Es wird im Kirchenbüro hinterlegt.
4. Für alle anderen hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Schutzkonzeptes in bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnissen tätig sind, gilt dies ebenfalls.

5. Anforderungen an Ehrenamtliche in der Arbeit mit Schutzbefohlenen

Ehrenamtlich Mitarbeitende ...

- ... in der Kinder und Jugendarbeit
- ... in Leitungsfunktionen im internationalen Café
- ... die kleine Gruppen mit Schutzbefohlenen leiten
- ... die Chöre leiten oder/und Instrumentalunterricht erteilen
- ... die im Kirchenvorstand tätig sind,

müssen ebenfalls ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorweisen.

Für ehrenamtlich Mitarbeitende sind die Führungszeugnisse in der Regel kostenfrei. Falls Kosten entstehen sollten, übernimmt diese die Kirchengemeinde, die Einrichtung oder der Kirchenkreis.

Sie unterschreiben zudem die Selbstverpflichtung. Diese wird im Kirchenbüro abgelegt.

6. Schulungen

Bis Dezember 2025 haben alle ehren- und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen in der praktischen Arbeit mit den benannten Schutzbefohlenen und die, die Gemeinde-/ Einrichtungsleitung innehaben, an einer Grundschulung zur Prävention sexualisierte Gewalt teilgenommen. Die Inhalte werden von der Landeskirche bestimmt und von

entsprechend geschulten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Kirchenkreis durchgeführt.

Die Ausbildung der Jugendleitungscard (JuLeiCa) wird dem entsprechend angepasst/erweitert.

7. Definitionen im Zusammenhang sexualisierter Gewalt

Grenzüberschreitung oder -verletzung ist der Oberbegriff. Jeder Mensch hat persönliche Grenzen, die - absichtlich oder auch unabsichtlich - überschritten werden können. Es ist zum Beispiel eine Grenzüberschreitung, wenn das Recht auf Intimität bei der Körperpflege oder das Recht auf das eigene Bild missachtet wird, dazu gehört aber auch zu intime körperliche Nähe im täglichen Umgang oder das Ansprechen von Menschen mit besonderen Kosenamen oder rassistische Bemerkungen.

Sexuelle Übergriffe zielen auf die Befriedigung sexueller Bedürfnisse, dabei werden gesellschaftliche Normen und Regeln und fachliche Standards bewusst missachtet. Die Widerstände der betroffenen Person werden übergangen, damit ist (sexualisierte) Gewalt im Spiel.

Beispiele hierfür können sein:

- unerwünschte Körperkontakte und aufdringliches Verhalten gegenüber Mitarbeiter*innen, Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen
- anzügliche und zweideutige Bemerkungen über das Äußere von anderen Menschen
- sexistische Sprüche und Witze über sexuelle Merkmale, sexuelles Verhalten und die sexuelle Orientierung von Mitarbeiter*innen und Jugendlichen
- Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen verbunden sind
- Vorzeigen von pornografischem Material gegenüber Mitarbeiter*innen, Kindern und Jugendlichen

Bestimmte Formen sexualisierter Gewalt stellen **strafbare Handlungen sexuellen Missbrauchs dar**: sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlene, Vergewaltigung.

Beispiele für sexuellen Missbrauch sind:

- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)
- sexueller Missbrauch von Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen (§174a StGB)
- sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-, oder Betreuungsverhältnisses (§174c StGB)
- sexueller Missbrauch von Kindern (§176 StGB)
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB)
- sexuelle Nötigung / Vergewaltigung (§177 StGB)

Neben den hier aufgeführten Arten der sexualisierten Gewalt sprechen wir uns auch gegen alle anderen Formen von Machtmissbrauch und Gewalt im Miteinander der Kirche aus.

8. Vorgehen bei (sexualisierter) Gewalt

Wir ermutigen Menschen, die von (sexualisierter) Gewalt im Raum der Kirche betroffen sind, sich an eine Beschwerdestelle zu wenden:

- an die jeweilige Leitungsperson (Kirchenvorstand, Pfarramt, Einrichtungsleitung)
- für den Bereich der Ev. Jugend an den/die Kirchenkreisjugendwart*in
- an den/die Superintendenten*in in der Superintendentur, Rathausstr. 3, 21423 Winsen (Luhe), ☎ 04171-4039, ✉ sup.winsen@evlka.de
- an <https://praevention.landeskirche-hannovers.de/>
- HELP – Telefon 800-5040112. Kostenlos und anonym.

Betroffene sind möglichst niedrigschwellig über die Internetseiten der Kirchengemeinden und Einrichtungen sowie des Kirchenkreises, über Aushänge, Flyer und natürlich auch auf Nachfrage auf diese Möglichkeiten hinzuweisen – und genauso auf die vielfältigen kirchlichen und nichtkirchlichen Hilfs- und Unterstützungsangebote. Der weitere Umgang mit der Meldung wird mit der meldenden Person besprochen und transparent gemacht.

Betroffene bestimmen über das Vorgehen mit ihren Beschwerden Schritt für Schritt mit.

Kindeswohlgefährdung ist nicht Teil dieses Schutzkonzeptes, weil es dazu bereits ausführliche Regeln gibt. § 8a SGB VIII und entsprechende Rahmenvereinbarungen zwischen Land, Kommunen und kirchlichen Trägern regeln den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen in Form von Kindesvernachlässigung, Erziehungsgewalt, Misshandlungen und sexualisierter Gewalt. Das Gesetz und die Rahmenvereinbarungen sind im kirchlichen Raum strikt einzuhalten. Die hier im Schutzkonzept vorgelegten Regelungen und Maßnahmen entsprechen ihnen. Im Verdachtsfall können sich kirchlich Mitarbeitende an den Kita-Verband Winsen wenden, um sich beraten zu lassen.

9. Handlungsplan und Dokumentation

In den Anhängen findet sich der Krisenplan der Landeskirche, der bei Verdachtsfällen von (sexualisierter) Gewalt im Kirchenkreis angewendet wird (siehe Anlage 3 und 5). Die Prozesse sind unbedingt zu dokumentieren.

10. Beschwerden

Wenn Abläufe und Vorgänge im Kirchenkreis als fehlerhaft gesehen werden, ist es möglich, sich bei dem/der Regionalbischof*in in Lüneburg oder der landeskirchlichen Fachstelle zu beschweren. (<https://praevention.landeskirche-hannovers.de/>)

11. Umgang mit unmittelbar und mittelbar beteiligten Personen

Wir begleiten Betroffene durch Angebote von Beratung und Seelsorge und auch praktische Hilfen, wenn sie es wünschen. Wir unterstützen dabei, externe Hilfe zu finden. Auch nicht beschuldigte Menschen aus der Dienstgemeinschaft werden begleitet, damit ein weiteres Miteinander im Arbeitskontext möglich ist. Notwendige Nachsorgemaßnahmen wie z.B. Supervision trägt der Anstellungsträger.

Beschuldigten Personen wird Seelsorge und Beratung angeboten und zu Unrecht beschuldigte Personen sollen vollständig rehabilitiert werden.

12. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeit soll über die Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Fällen von (sexualisierter) Gewalt informiert werden.

- In der Arbeit mit Kindern, Konfirmand*innen und Jugendlichen sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über das Schutzkonzept in Kenntnis zu setzen.
- Veröffentlichung des Schutzkonzeptes auf der Internetseite der Kirchengemeinde
- Im Interventionsfall muss genau bedacht werden, wer wann wie informiert werden kann und muss. Dies ist teilweise im Interventionsplan geregelt. Jeder Fall ist vor einer Veröffentlichung mit dem/der Öffentlichkeitsbeauftragten des Kirchenkreises und dem/der Superintendent*in bzw. seiner oder ihrer Stellvertretung abzusprechen. Die Pressestelle und die Fachstelle des Landeskirchenamtes sind einzubeziehen. Vor einer Veröffentlichung ist besonders die Perspektive der Betroffenen zu beachten.

13. Evaluation

Nach Vorgabe der Landeskirche sollen alle Kirchengemeinden und die Einrichtungen bis Ende 2025 ein Schutzkonzept beschlossen haben.

Das Konzept wird in regelmäßigen Abständen evaluiert. Das Thema „Schutzkonzept“ wird regelmäßiger Bestandteil der kirchengemeindlichen Visitationen durch den/die Superintendent*in.

Die Kirchenvorstände verpflichten sich, am Beginn jeder neuen Legislaturperiode erneut das zu dem Zeitpunkt bestehende Schutzkonzept zu unterschreiben und notwendige Schulungen zu absolvieren. Grundsätzlich gilt, dass die Risikoanalyse und das Schutzkonzept den Bedürfnissen und Bedingungen entsprechend angepasst werden.

Anlage 1 Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde St. Marien Winsen/ Luhe

Präambel

Evangelische Jugendarbeit geschieht dort, wo junge Menschen durch das Wort Gottes zur Gemeinschaft des Glaubens und Lebens berufen werden. Sie ist dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis verpflichtet.

Evangelische Jugendarbeit will allen jungen Menschen das Evangelium von Jesus Christus in ihnen gemäßer Weise bezeugen, sie mit der biblischen Botschaft in ihrer Lebenswirklichkeit begleiten und sie ermutigen, in der Nachfolge Jesu Christi als mündige Christinnen und Christen kirchliches Leben mitzugestalten und Verantwortung in der Welt wahrzunehmen¹.

1. Evangelische Jugendarbeit beginnt mit den Kindergruppen und endet mit den Gruppen junger Erwachsener. Sie begleitet junge Menschen in ihrer Entwicklung und bietet ihnen in jeder Phase eine altersgemäße Auseinandersetzung mit dem christlichen Glauben.
2. Kontinuität in den Angeboten und persönliche Bindungen der Hauptamtlichen zu den Kindern und Jugendlichen, sowie zu den ehrenamtlichen Mitarbeitern sind dabei Voraussetzung für eine erfolgreiche und blühende Jugendarbeit.
3. Die evangelische Kinder- und Jugendarbeit in St. Marien wie z.B. Kinderferientage, Jugendgruppen, Entschieden für Christus (EC), evangelische jungenschaft Tyrker oder Kinder-/Jugendchor haben unterschiedliche Schwerpunkte in ihrer Arbeit. Sie ermöglichen unterschiedliche Zugänge zum christlichen Glauben und sind deshalb enorm wichtig in ihrer Unterschiedlichkeit.
4. Die evangelische Kinder- und Jugendarbeit in St. Marien ist miteinander vernetzt. Die Mitglieder des Netzwerks wissen voneinander, kennen sich und interagieren miteinander.
5. Die Vernetzung bedarf konkreter Ziele, z.B. gemeinsame Präsenz bei örtlichen Großveranstaltungen, Jugendgottesdienste oder gemeinsame Spendensammel-Aktionen.
6. Wünschenswert wäre eine Vernetzung, welche über die Gemeindegrenzen hinweggeht, da diese nur künstliche Grenzen im Leben von jungen Menschen darstellen. Dies ist vor allem für gemeindeorientierte Jugendarbeit mit Konfirmanden von Bedeutung. Vernetzung kann helfen, persönlichen Antipathien in den Gruppen auszuweichen und Sympathien zu Mitgliedern anderer Gruppen zu fördern.
7. Darüber hinaus möchten wir einen Dialog mit nicht evangelischen Jugendgruppen führen und so ein Jugendforum der Stadt Winsen bilden. Dies sind vor allem Kontakte zum Haus der Jugend über den Stadtjugendpfleger, die katholischen und islamischen Jugendgruppen.
8. Gremienarbeit: Die Jugendlichen der Gemeinde sollen motiviert werden, sich selber zu organisieren. Eine gute Form ist die Bildung eines Jugendmitarbeiterkreises/ Jugendkonventes o.ä. Dort sollten die Jugendlichen eigene Belange besprechen, Planungen vornehmen, Ideen entwickeln. Der/ die Jugenddiakon/in steht ihnen dabei zur Seite. Im Weiteren ist die Kommunikation zwischen Jugendmitarbeiterkreis und Kirchenvorstand notwendig. Dafür ist es gut, wenn der Jugendmitarbeiterkreises Sprecher entsendet. Die Jugendlichen sollen ihre Belange vorbringen dürfen und sollten gehört werden. Darüber hinaus ist eine Zusammenarbeit in der Region, im Kirchenkreis und auf kommunaler Ebene anzustreben. Mindestens durch den/ die Jugenddiakon/in wird der Kontakt zu den Hauptamtlichen in der Region und zum Kirchenkreisjugenddienst gehalten. Die Jugendlichen sollten Delegierte aus ihrer Gruppe in das Jugendforum des Kirchenkreises und den Stadtjugendring entsenden, um auch hier eine Vernetzung stattfinden lassen zu können.

¹ Präambel wurde aus dem kirchlichen Amtsblatt Nr. 10/2004, übernommen; Ordnung für die Evangelische Jugend. Hannover, den 30. August 2004

Standards zu Angeboten und Freizeiten für Kinder und Jugendliche der Kirchengemeinde St. Marien Winsen/ Luhe

Da die Freizeit einen wichtigen Abschnitt in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen darstellt, wollen wir bei unseren Angeboten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf folgende Werte und Inhalte achten:

1. Die ehren- wie hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versuchen, Vorbilder im christlichen Leben zu sein.
2. Wir ermutigen unsere Mitarbeitenden zu Fort- und Weiterbildungen, um so moderne Konzepte und Erkenntnisse für unsere Arbeit zu nutzen.
3. Bei all unseren Angeboten ist unser Planen und Handeln vom christlichen Glauben geleitet. Dies soll auch in den Angeboten deutlich werden.
4. Wir wollen mit unseren Angeboten das soziale Verhalten von Kindern und Jugendlichen fördern. Daher binden wir sie in der Gestaltung der Angebote ein und fordern ihre Mitarbeit bzw. Mithilfe.
5. Wir wollen den Kindern und Jugendlichen Gemeinschaft erlebbar machen.
6. Wir vermeiden Umweltbelastendes Verhalten und wollen die Kinder und Jugendlichen für einen vernünftigen Umgang mit der Natur und den Erhalt der Schöpfung sensibilisieren.
7. Unsere Angebote richten sich an Kinder und Jugendliche jeglicher sozialer Schichten und Gruppen. Wir möchten in dem Bereich Grenzen aufweichen und viele Kinder und Jugendliche ansprechen.
8. Wir gestalten unsere Angebote so kostengünstig wie möglich.
9. Wir wollen verschiedene attraktive Angebote für unterschiedliche Altersgruppen anbieten.
10. Wir versuchen, verlässlich und regelmäßig Angebote für Kinder und Jugendliche zu machen.

Verabschiedet im Gemeinde- Kinder- und Jugendausschuss der Kirchengemeinde St. Marien Winsen/ Luhe am 21.01.2009

Anlage 2 Kenntnisnahme des Schutzkonzepts und Selbstverpflichtung

Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes und Selbstverpflichtung

Entsprechend den Grundsätzen des Ev.-luth. Kirchenkreis Winsens und seinem Beschluss zum Schutz von Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt vom 06.06.2024, sowie dem Schutzkonzept der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien (Winsen) vom 05.11.2025 nehme ich das Schutzkonzept und insbesondere deren Umgangs- und Verhaltensregeln zur Kenntnis.

Ich sehe die Verhaltensregeln des Schutzkonzeptes als Grundlage meiner Arbeit mit Schutzbefohlenen an und verpflichte mich, zur Einhaltung derselben beizutragen.

Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ort, Datum

Vor- und Zuname

Unterschrift

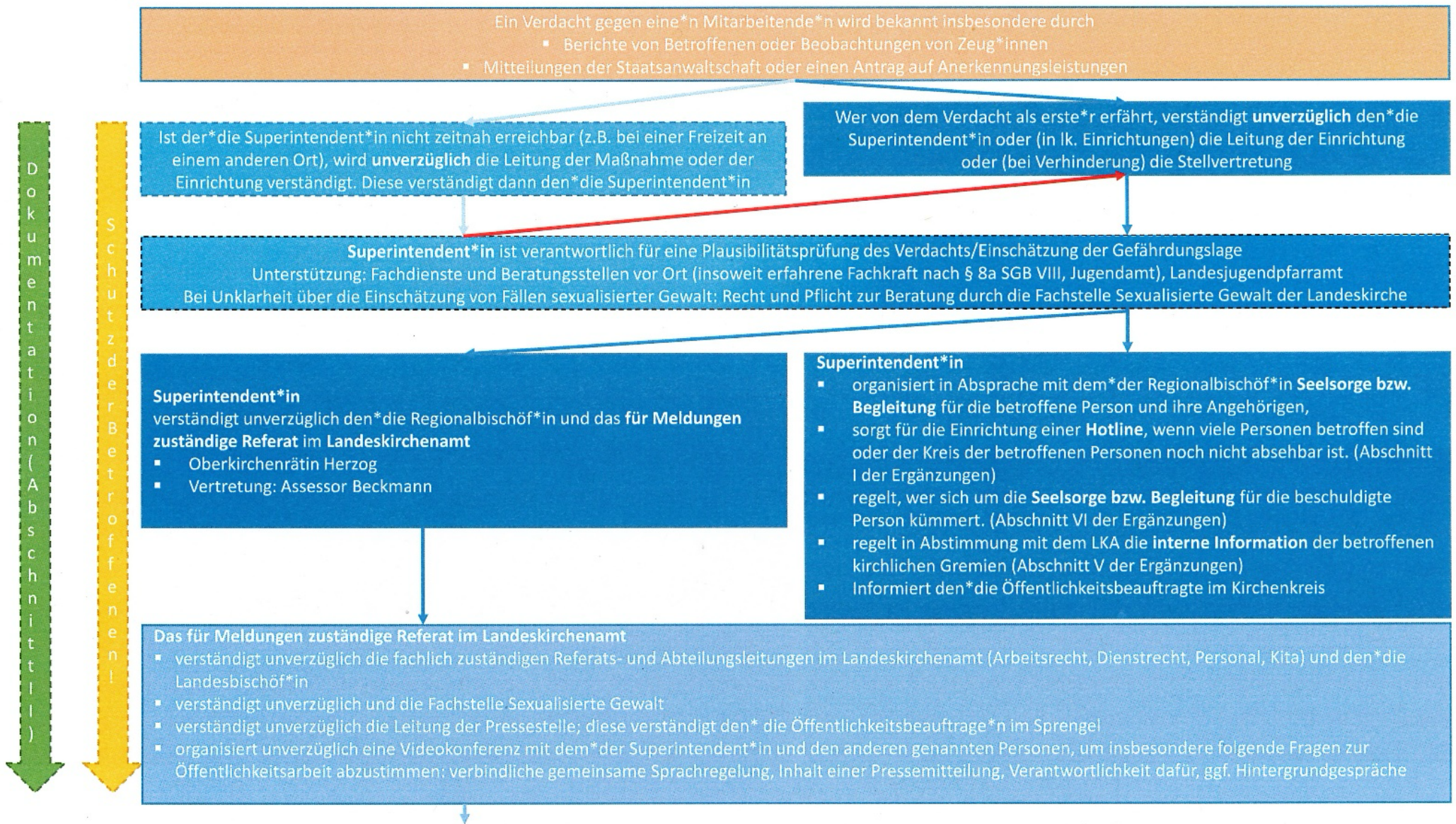
Anlage 3 Krisenplan der Landeskirche - Amtspflichtsverletzung

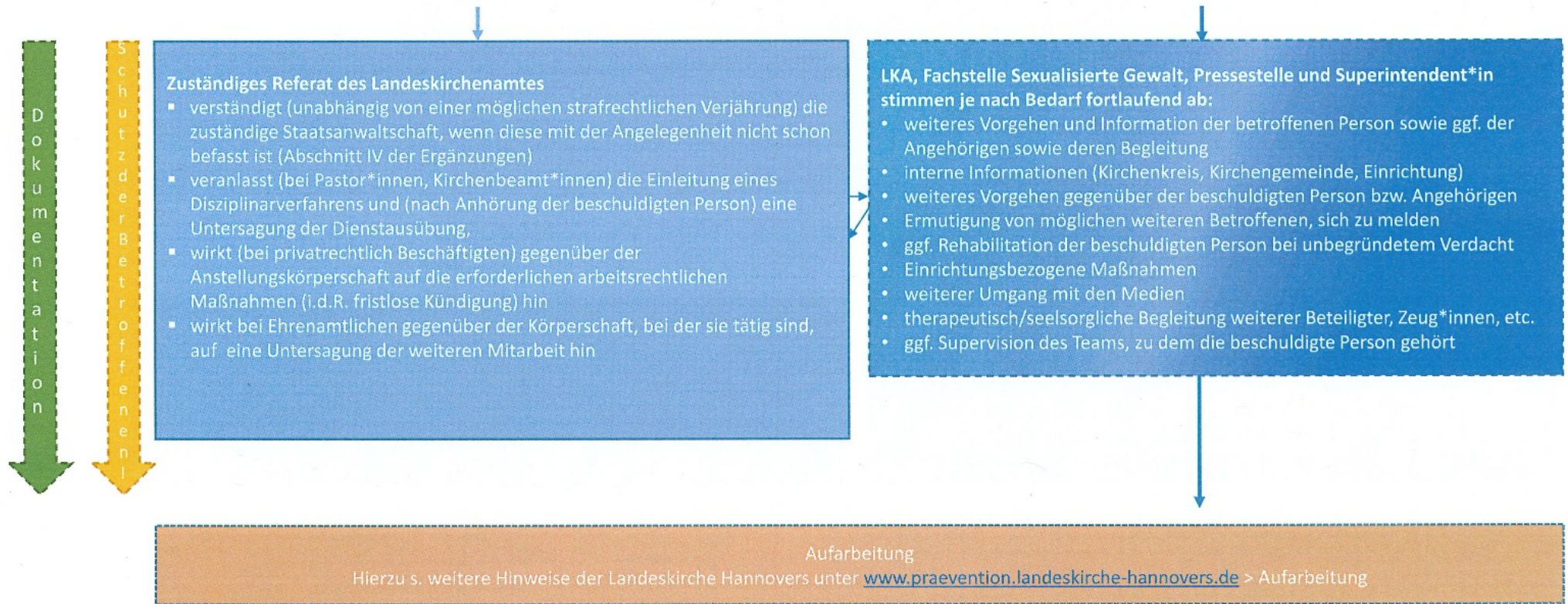
Interventionsplan für Fälle sexualisierter Gewalt und andere Pflichtverletzungen durch kirchliche Mitarbeitende

Vorgaben des Landeskirchenamtes für die kirchlichen Körperschaften und die Einrichtungen der Landeskirche vom 23. Januar 2024

Anwendungsbereich

1. Der vorliegende Interventionsplan beruht auf Abschnitt III. 4 der landeskirchlichen Grundsätze für die Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe in Fällen sexualisierter Gewalt. Er gilt vorrangig für Fälle sexualisierter Gewalt. Er kann aber auch für andere Pflichtverletzungen angewendet werden.
2. Sexualisierte Gewalt umfasst nach § 2 der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt nicht nur Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sondern auch jede Verhaltensweise, die ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann geschehen: • verbal oder nonverbal, • durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten • durch Unterlassen, wenn der*die Täter*in für eine Abwendung der Gewalt einzustehen hat.
3. Ein Verdacht ist dann plausibel, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung bestehen. Das kann auch bei anonymen Hinweisen und Gerüchten der Fall sein, wenn sie auf konkreten Tatsachen beruhen, die weitere Ermittlungen ermöglichen. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung dürfen noch keine Ermittlungen durchgeführt werden, z.B. durch eine Befragung der betroffenen Person oder von Zeug*innen. Das könnte den Erfolg von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft oder kircheneigene Ermittlungen im Rahmen eines dienst- oder arbeitsrechtlichen Verfahrens gefährden.
4. Die Intervention umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um bei einer verfolgbaren Pflichtverletzung – weitere Pflichtverletzungen zu verhindern, – notwendige Sanktionen vorzubereiten, – Beteiligte (betroffene Personen, beschuldigte Personen, Angehörige, Zeug*innen, Kirchengemeinden und Einrichtungen) beratend und seelsorglich zu begleiten – die Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen – eine Aufarbeitung vorzubereiten.
5. Wenn eine Pflichtverletzung wegen Verjährung weder dienst- noch strafrechtlich verfolgbar ist, kommt nur eine Aufarbeitung in Betracht. Dafür soll ein gesonderter Plan erstellt werden.





Anlage 4 Führungszeugnis für Ehrenamtliche - Kostenbefreiung

Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses / Kostenbefreiung

Hiermit bescheinige ich, dass Herr/Frau

geb. am ____ . ____ . _____, für

_____ ehrenamtlich tätig ist.

Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG (Bundeszentralregistergesetz) benötigt. Die entsprechenden Voraussetzungen liegen vor.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 5 Protokollvorlage für den Krisen-/Interventionsfall

Protokolle müssen vertraulich aufbewahrt werden.

Dokumentation im Krisenfall

Datum:

Ort:

Einrichtung:

Gesprächsteilnehmer*innen (+ Funktion):

Protokollant*in:

Dokumentation des Vorfalls

Ort und Einrichtung:

Datum und Uhrzeit:

Wer meldet die Anwendung von Gewalt:

Was ist geschehen?

Welche Personen (in welcher Funktion) waren beteiligt?

Welche Zeugen wurden benannt (Name und Kontaktdaten):

Wer wird als Betroffene/Betroffener benannt?

Wer wird als Täter*in benannt?

Folgen und Konsequenzen:

Wer ist über den Vorfall informiert worden?

Wann?

Per Telefon/Per Email ...?

Welche Konsequenzen sind gezogen worden?

Durch wen wurden die Konsequenzen veranlasst? An welchem Datum?

Bemerkungen:

Datum:

Unterschrift: